

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1) sowie der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40], geändert durch Verordnung vom 8 Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47], hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz in der Verbandsversammlung am 19.11.19 folgende

Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/ Malxe - Peitz (TAV)

beschlossen:

§ 1 Entschädigungen

Zur Abdeckung des mit dem Mandat bzw. der Funktion im Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz verbundenen Aufwandes wird durch den TAV als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung gewährt. Daneben wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Aufwand gelten der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen.
- (2) Persönliche Aufwendungen sind insbesondere Fachliteratur, Fernspreckgebühren, Porto und Fahrtkosten, soweit sie 50 Kilometer im Monat nicht übersteigen.

§ 3 Entschädigungsberechtigte

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall, Fahrkostenerstattung und Zahlung eines Sitzungsgeldes.
- (2) Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 dieser Satzung dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird anstelle der Entschädigungen nach Absatz 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung bzw. deren Stellvertreter erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung des TAV ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält, sofern er die Sitzung leitet, das doppelte Sitzungsgeld als Entschädigung.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Aufwandsentschädigung in Form der monatlichen Pauschale wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers wird entsprechend gekürzt.

§ 7

Verdienstausfall

- (1) Verdienstausfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis ersetzt. Selbständige und freiberuflich Tätige haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstausfall wird bis monatlich maximal 35 Stunden abgegolten.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8

Fahrtkosten

Für Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung werden die Fahrtkosten gemäß den Sätzen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang ersetzt, wenn diese im jeweiligen Monat 50 Kilometer überschritten haben.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Peitz, den 19.11.2019

gez Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin